

HAUSORDNUNG

Unsere Schule kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn bestimmte Rahmenbedingungen von Seiten der Schüler und Schülerinnen, unterstützt durch die Erziehungsberechtigten, eingehalten werden. Daher wird die Schulordnung (*Verordnung auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes*) in der folgenden Hausordnung konkretisiert.

- ABSCHNITT 1** *Standards*

- ABSCHNITT 2** *Unterrichtsvoraussetzungen*

- ABSCHNITT 3** *Unterrichtsstörungen*

- ABSCHNITT 4** *Audiovisuelle Medien*

- ABSCHNITT 5** *Sauberkeit/Müll*

- ABSCHNITT 6** *Betreten und Verlassen der Schulräume/
des Schulgebäudes*

- ABSCHNITT 7** *Tabak- und Alkoholkonsum*

- ABSCHNITT 8** **Maßnahmenkatalog**

Zur Förderung des positiven Verhaltens werden gemeinschaftsbildende Projekte (Impulstage, Wandertage, Sporttage und sonstige Schulveranstaltungen) durchgeführt und §8 der Schulordnung (Ermutigung, Anerkennung, Lob und Dank) zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsaufträge angewendet.

Bei Fehlverhalten von Schülern und Schülerinnen werden die Maßnahmen laut Abschnitt 8 der vorliegenden Hausordnung angewendet.

Abschnitt 1

Standards

Ein verbindlicher Ordnungsrahmen erleichtert einen geregelten Unterrichtsablauf.

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ungestört zu lernen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.

Alle müssen die Rechte der anderen beachten und respektieren.

Alle straf- und zivilrechtlichen Gesetze gelten selbstverständlich auch in der Schule (Übertretung nach LPG). Bei Verstößen muss Anzeige erstattet werden. Im Besonderen gilt dies in folgenden Bereichen:

- Ehrenbeleidigungen
- Körperliche Drohung
- Gewaltanwendung gegen Körper und Psyche
- Diebstahl und Fundunterschlagung
- Mobbing
- Neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Äußerungen

Diskussion über die Haus- oder Schulordnung erübrigen sich. Änderungsvorschläge zur Hausordnung werden den gewählten Vertretern weitergegeben und bei Stimmenmehrheit im SGA geändert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsbezogene Unterscheidung verzichtet. Gemeint ist stets die weibliche und männliche Form.

Abschnitt 2 **Unterrichtsvoraussetzungen**

Um erfolgreichen Unterricht zu ermöglichen, sind Arbeitsmaterial, Hausaufgaben und Pünktlichkeit erforderlich!

Neben den allgemeinen Arbeits- und Unterrichtsmitteln erhält jeder Schüler eine Materialliste für den jeweiligen Fachbereich sowie für die Kernfächer. Jeder Schüler hat im jeweiligen Fach alle geforderten Unterlagen mit und trägt die vorgeschriebene Arbeitskleidung.

Hausaufgaben werden zuverlässig erledigt und sind unaufgefordert vorzulegen.

Nicht erbrachte Arbeiten werden am ersten unterrichtsfreien Nachmittag an der Schule nachgeholt.

Zu Stundenbeginn befindet sich jeder Schüler an seinem Arbeitsplatz und begrüßt die Lehrperson.

Jeder Schüler ist für seinen Arbeitsbereich zuständig und hält diesen sauber.

Alle Schüler haben die Pflicht sich selbstständig um versäumten Unterrichtsstoff zu kümmern, d. h. bei Krankheit oder Abwesenheit wird das Versäumte unverzüglich nachgeschrieben oder nachgeholt.

Bei gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht ist der Klassenvorstand (KV-Handy) vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu verständigen, sowie das bereitgestellte Entschuldigungsformular am ersten Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Klassenvorstand vorzulegen.

Wegen Krankheit oder Abwesenheit versäumte Tests, schriftliche Wiederholungen oder Schularbeiten werden am erstmöglichen Tag laut SCHUG nachgeholt.

Abschnitt 3

Unterrichtsstörungen

Um einen positiven Abschluss der Schule zu erreichen, hat sich der Schüler durch sein Verhalten in die schulische Ordnung einzufügen:

Der Schüler bemüht sich erforderliche Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und Mitschüler dabei zu unterstützen.

Der Schüler verhält sich gegenüber Mitschülern und Lehrpersonen höflich und respektvoll. Beleidigungen, respektloses Verhalten und Bedrohungen gegenüber Mitschülern und Lehrpersonen sind zu unterlassen.

Der Schüler äußert sich während des Unterrichts nur in angemessener Lautstärke.

Der Schüler meldet sich nur zu Wort, wenn er dazu aufgefordert wird.

Der Schüler stört den Unterricht und die Mitschüler nicht durch „Schwätzen“ (=private, nicht themenbezogene Unterhaltung), Stuhlleiten, Belästigen, „Flugobjekte“, ...

Der Schüler läuft während des Unterrichts nicht in der Klasse herum.

Der Schüler nimmt eine angemessene Sitz- und Körperhaltung ein, d. h. er lümmelt nicht am Tisch.

Der Schüler erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben und Anweisungen ordnungsgemäß.

Der Schüler achtet auf eine gepflegte Ausdrucksweise (keine Slangausdrücke, Schimpfwörter, ...) sowohl den Lehrpersonen als auch den Mitschülern gegenüber.

Der Schüler darf während des Unterrichts trinken, allerdings ausschließlich Wasser – alle anderen mitgebrachten Getränke und Speisen dürfen nur in der Aula konsumiert werden (siehe auch Abschnitt 5).

Private audiovisuelle Medien sind im Unterricht nicht gestattet (siehe Abschnitt 4).

Abschnitt 4

Audiovisuelle Medien

Der Gebrauch von Handys, MP3-Playern und anderen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsmedien stört den ordnungsgemäßen Schulbetrieb bzw. gefährdet die Gesundheit und beeinträchtigt die Funktion technischer Anlagen.

Das Aufnehmen von Personen und Situationen, elektronische Weitergabe von jugendgefährdenden Bildern und Filmen, Gewaltverherrlichung bei bestimmten Spielen, Mobbing durch SMS usw. ist strafbar.

Um Missbrauch / Unterrichtsstörungen zu verhindern, werden diese Medien im Schulgebäude nicht genutzt. Sämtliche elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien sind grundsätzlich im Spint zu versperren.

Jeder Schüler hat sich an die von den Erziehungsberechtigten sowie dem Schüler zur Kenntnis genommene EDV-Raum-Benutzerordnung zu halten.

Die PC-Lehrer-Arbeitsplätze dürfen ausschließlich von den unterrichtenden Lehrpersonen in Betrieb genommen und genutzt werden.

Die Bedienung sämtlicher technischer Geräte erfolgt nur durch die Lehrperson.

Abschnitt 5

Sauberkeit/Müll

Ein ordentlicher Arbeitsplatz bzw. Unterrichtsraum ermöglicht ein konzentriertes Lernen und Arbeiten. Ein sauberes Schulgebäude und Schulgelände sind ein Aushängeschild für die Schule.

Der Schüler ist für seinen Arbeitsplatz verantwortlich!

Jegliche Sachbeschädigung, auch ein unbeteiligtes Beobachten, ist verboten. Unbeabsichtigte Beschädigungen sind sofort dem anwesenden Lehrer zu melden.

Jegliches Beschriften, Beschmieren oder Verschmutzen von Schuleigentum ist untersagt.

Jeder Lehrer achtet zu Beginn und am Ende seiner Unterrichtsstunde auf die Sauberkeit im Unterrichtsraum.

Es gibt in jeder Klasse und Fachbereichsgruppe einen von den Lehrpersonen eingeteilten Ordnungsdienst.

Anfallender Müll wird nach der Unterrichtsstunde bzw. nach Verlassen der Aula (Ende der Pause) in den gekennzeichneten Behältern entsorgt. Die Reinigungskraft ist nicht zum Aufräumen von Müll zuständig, sondern nur zur Reinigung der Unterrichtsräume!

In der letzten Unterrichtsstunde sind alle Stühle auf die Tische zu stellen.

Unterrichtsmaterialien können in Ablagefächern, sofern sie namentlich zugeordnet sind, abgelegt werden. Grundsätzlich müssen Unterrichtsmaterialien in den absperrbaren Spints verstaut werden.

Fahrräder und Mopeds dürfen nur beim vorgesehenen Fahrradständer abgestellt werden. Im gesamten Pflichtschulbereich besteht Fahrrad- und Mopedfahrverbot.

Sämtliche Kopfbedeckungen, Jacken, Mäntel und Straßenschuhe werden in der Garderobe (Spint) abgelegt.

Das Verzehren von Speisen und das Trinken von Säften ist nur in der Aula erlaubt. Das Mitführen und Trinken von Energy-Drinks ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Sämtliche Räume (ausgenommen Kellerbereich und Werkstätten) betreten die Schüler nur in Hausschuhen. In der Turnhalle sind Sportschuhe ohne schwarze Sohle zu verwenden.

Kaugummi ist im Schulgebäude verboten.

Hefte, Mappen oder Zettel sind einem Lehrer in einem sauberen Zustand zu übergeben.

In Werkstätten, EDV-Räumen und Turnhallen gelten die entsprechenden Ordnungen.

Abschnitt 6 **Betreten und Verlassen** **der Schulräume/des Schulgebäudes**

Schüler sind gesetzlich unfallversichert – am Schulweg, für die Dauer des Schulbesuches und bei Schulveranstaltungen. Freizeitunfälle sind nicht abgedeckt.

Das Verlassen der Schulungsräume sowie des Schulgebäudes während des Unterrichts ist ohne Erlaubnis verboten.

Nach Unterrichtsende ist das Schulgebäude sowie das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Zeiten, die eingehalten werden müssen:

7:40	Einlass ins Schulgebäudes
7:55	Spätester Termin zum Betreten des Schulgebäudes
8:00	Unterrichtsbeginn – jeder Schüler ist an seinem Arbeitsplatz.
9:40-9:50	Pause – für alle in der Aula.
12:20	Ende des Vormittagsunterricht, alle verlassen das Schulgebäude.
13:05	Einlass für den Nachmittagsunterricht.
13:10	Beginn des Nachmittagsunterrichtes.

Während der Pause befinden sich alle Schüler ausschließlich in der Aula, ein Aufenthalt und das Sitzen im Stiegenbereich ist nicht erlaubt.

Alle Unterrichtsräume, die keine Klassen sind, werden nur in Begleitung der jeweiligen Lehrperson pünktlich betreten.

Alle Unterrichtsräume werden am Ende einer Stunde nur nach Erlaubnis der Lehrperson verlassen.

Das Hinunterrutschen entlang der Handläufe im Treppenhaus ist verboten.

Muss ein Schüler auf Grund von Krankheit, Übelkeit, ... den Unterricht verlassen, wird vom Schüler in Anwesenheit einer Lehrperson im Garderobenraum der Erziehungsberechtigte informiert und ein sicherer Heimweg arrangiert.

Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben und die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgebäudes schriftlich hinterlegt haben, müssen das Schulgelände für die Dauer des Religionsunterrichtes verlassen.

Abschnitt 7 **Tabak- und Alkoholkonsum**

Tabak und Alkoholkonsum kann die Gesundheit, insbesondere Jugendlicher gefährden.

Tabak und Alkoholkonsum sind im gesamten Pflichtschulbereich (umfasst die gesamte Schulliegenschaft und damit auch für die zu ihr gehörenden Freiflächen wie Schulhof, Parkplätze und Sportanlagen) für Schülerinnen und Schüler verboten. Dieses Verbot gilt auch außerhalb des Schulbereiches bei allen Schulveranstaltungen.

Verwaltungsübertretungen nach Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 (§18 Alkoholische Getränke und Zubereitungen, /§18a Tabak) werden zur Anzeige gebracht: (Auszug aus Tiroler Jugendschutzgesetz 1994: Jugendliche, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen keinen Alkohol und keinen Tabak konsumieren.)